

Satzung

des

Sportverein Oberstimm

e.v.



In der Fassung vom August 2004

Überarbeitet Januar 2017

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag
- § 6 Geschäftsjahr
- § 7 Organe des Vereins

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

§ 10 Beirat

§ 11 Abteilungen

§12 Ausschüsse

§ 13 Neuwahlen

§ 14 Vereinsvermögen

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1** Der Verein führt den Namen " Sportverein Oberstimm e.V." und hat seinen Sitz in 85077 Manching, Ortsteil Oberstimm.
- 1.2** Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.3** Der Verein hat den Zweck, die sportliche Tätigkeit seiner Mitglieder anzuregen und zu fördern, insbesondere die Jugend für den Leistungssport und den Breitensport zu begeistern, ferner den geselligen Umgang unter den Mitgliedern zu pflegen
- 1.4** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- 1.5** Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.6** Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landessportverband (BLSV) und Bayerischen Fußballverband (BFV).
- 1.7** Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden.
1. Gewährung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs.
 2. Durchführung von Trainerstunden und Spielstunden durch Übungsleiter.
 3. Teilnahme an Meisterschafts- und Pokalwettbewerben.

4. Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen und ggf. die Entlastung der mit der Kassenführung betrauten Personen zu beantragen.
 5. Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen.
- 1.8** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.9** Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1** Mitglied kann jeder Sportfreund werden.
- 2.2** Der Verein besteht aus Erwachsenen-Mitgliedern, Jugend-Mitgliedern, Schüler-Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2.3** Erwachsenen-Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.4** Jugend-Mitglieder sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet, noch nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.5** Schüler-Mitglieder sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 2.6** Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung dazu ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Rechte u. Pflichten der Mitglieder

- 3.1** Erwachsene-Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3.2** Alle Mitglieder haben das Recht, dem

Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung
Anträge zu unterbreiten.

- 3.3** Alle Mitglieder haben das Recht, die Anlagen und Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Haus- und Platzordnung oder sonstiger Anordnungen zu benützen.
- 3.4** Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3.5** Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins nach gebotenen Kräften zu fördern.
- 3.6** Alle beitragspflichtigen Mitglieder haben die Pflicht ihren Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 4 Beginn u. Ende der Mitgliedschaft

- 4.1** Der Eintritt ist schriftlich zu erklären.
- 4.2** Über die Annahme des Eintritts entscheidet der Gesamtvorstand.
- 4.3** **Die Mitgliedschaft endet durch**
 - 1. Austritt
 - 2. Tod
 - 3. Ausschuss
 - 4. Fristgerechter Kündigung
- 4.4** Der Austritt ist schriftlich unter Angabe des Datums zu erklären.
- 4.5** Der Austritt kann nur zum 31.12., jeden Jahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
- 4.6** **Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann erfolgen:**
 - 1. bei mehr als sechsmonatigem Beitragsrückstand trotz Mahnung.
 - 2. bei groben Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
 - 3. bei grob unsportlichem Verhalten.
 - 4. bei übler Nachrede oder sonstigen vereinsschädigenden Äußerungen.
- 4.7** Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Gesamtvorstand.

- 4.8** Gegen den Beschluss über die Ausschließung ist die Berufung zur Mitgliederversammlung binnen, einer Frist von einem Monat ab Zustellung zulässig.
- 4.9** Die Mitgliederversammlung entscheidet, möglichst nach Anhörung des Betroffenen, über die Wirksamkeit der Ausschließung.
- 4.10** Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitglieder-Verhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf etwaige Beitragsrückstände.
- 4.11** Eine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder Sachleistungen ist ausgeschlossen. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung zulassen.

§ 5 Aufnahmegebühr u. Jahresbeitrag

- 5.1** Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 5.2** Jedes Mitglied (ausgenommen Ehrenmitglieder gemäß § 2.6) ist zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Mitgliedsbeitragshöhe ergibt sich aus den in den jeweils gültigen Zuschussrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den Einsatz von Übungsleitern in Sportvereinen festgelegten Mindestbeiträgen. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, diesen Mindestbeitrag um bis zu 10% zu erhöhen. Über höhere Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.3** Zusätzlich zu den für Mitglieder geltenden Mindestbeiträgen gemäß § 5.2 können in den einzelnen Abteilungen Spartenbeiträge erhoben werden. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet eine vom Gesamtvorstand einzuberufende Abteilungsversammlung. Für die Beschlussfassung gilt § 8.7 entsprechend.

§ 6 Geschäftsjahr

- 6.1** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6.2** Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines Jahres und endet zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 7 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 8.2** Eine Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im Zeitraum vom 01. Januar bis 28./29. Februar, durch den Gesamtvorstand einzuberufen.
- 8.3** **Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn es:**
1. Der Gesamtvorstand beschließt.
 2. Ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.
- 8.4** Mitgliederversammlungen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang an der Vereinstafel einzuberufen. Außerdem kann die Einberufung den Mitgliedern in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden, z.B. durch Rundschreiben oder Presseveröffentlichung usw.
- 8.5** Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich, jedoch mindestens acht Tage vor dem Versammlungstag dem 1. oder 2. Vorsitzenden zugehen.
Verspätete Anträge sind nur zu behandeln, wenn die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich beschließt.
- 8.6** Die Leitung der Mitgliederversammlung ist dem 1. oder 2. Vorsitzenden übertragen.
- 8.7** **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**
1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen) gefasst.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag bzw. Vorschlag als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zwei-Dritteln (2/3) der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen zählen hierbei als Neinstimmen.
5. Ein Vertretung bei Stimmabgabe ist unzulässig.

8.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

9.1 Vorstand (§ 26 BGB)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Jeder ist zur Alleinvertretung berechtigt.

9.2 Gesamtvorstand

Die Leitung des Vereins, die Führung der Vereinsgeschäfte einschließlich der Vermögensverwaltung sowie die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung wird dem Gesamtvorstand übertragen.

Dieser besteht aus:

1. Vorstand	2. Vorstand
1. Kassier	Schriftführer
Gesamtjugendleiter	Abteilungsleiter
Beirat	Ehrenbeauftragter

sowie etwaigen weiteren Abteilungsleitern, falls solche durch Gründung neuer Abteilungen gemäß § 11.1 hinzukommen.

9.3 Bestellung der Abteilungsleiter/in

Die Abteilungsleiter/in sind von den Abteilungen in einer Pflichtversammlung zu bestellen.

Die Versammlung ist spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen von den Abteilungsleiter/in einzuberufen (§ 13.3).
Die Sitzung ist 2 Wochen vorher durch Aushang an der Vereinstafel bekannt zu geben.

9.4 Vertretungsbeschränkung:

Die Vertretungsmacht des 1. und 2. Vorsitzenden wird mit Wirkung gegen Dritte (§ 26 Abs. II S. 2 BGB) in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte, aus denen der Verein verpflichtet wird:

1. ab 250 Euro ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.
2. zum Erwerb sowie zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

9.5 Amtsperiode

1. Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Er bleibt darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.
Wiederwahl ist zulässig.

9.6 Beschlussfassung

1. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen werden.
2. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Beschlossen wird mit einfacher Stimmrechtsmehrheit (§ 8.7.2).
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Für Beurkundungen der Beschlüsse gilt § 8.8 entsprechend.

9.7 Ausscheiden aus dem Gesamtvorstand

1. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, sei es durch Rücktritt oder Beendigung der Vereinsmitgliedschaft (§ 4.3), haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann zu bestellen.

§ 10 Beirat

10.1 Zusammensetzung des Beirats

Der Beirat besteht aus drei volljährigen Vereinsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Amtsperiode (§ 9.5) gewählt werden.

10.02 Aufgaben des Beirats

Funktion als Bindeglied zwischen Mitgliedern und dem Gesamtvorstand.

10.03 Rechte des Beirats

Die Mitglieder des Beirats sind berechtigt, an allen Sitzungen und Versammlungen sämtlicher Vereinsgremien teilzunehmen.

§ 11 Abteilungen

11.1 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gebildet.

11.2 Leitung der Abteilung

Die einzelnen Abteilungen werden durch den bzw. die jeweiligen Abteilungsleiter/in nach Weisung des Gesamtvorstandes geleitet. Weitere Mitarbeiter mit festen Aufgabenbereichen können nach Bedarf durch die einzelnen Abteilungen berufen werden.

11.3 Wahl der Abteilungsleiter (siehe § 9.3)

§ 12 Ausschüsse

12.1 Bildung von Ausschüssen

Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder durch den Gesamtvorstand benannt werden.

12.2 Ausschusssitzung

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den beauftragten Leiter einberufen.

§ 13 Neuwahlen

13.1 Wahlausschuss

Vor jeder Wahl ist vom Leiter der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei volljährigen, nicht dem amtierenden Gesamtvorstand angehörenden Vereinsmitgliedern zusammensetzt.

Diese bestimmen aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

13.2 Aufgaben des Wahlausschusses

1. Der Wahlleiter spricht nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes aus.
2. Der Wahlausschuss leitet die Wahl nach den Regeln der Satzung.

13.3 Geheime und offene Wahl

1. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des 1. Kassier und des 1. Schriftführers hat in geheimer Wahl zu erfolgen.
2. Jedes Vereinsamt ist einzeln zu wählen.
Die Wahl der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt in offener Wahl:
 1. die Abteilungsleiter werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
 2. zur Bestätigung ist Stimmenmehrheit von anwesenden Mitgliedern erforderlich.
 3. die Wahl der Revisoren erfolgt ebenfalls in offener Wahl. Als Revisoren können alle Vereinsmitglieder über 18 Jahren fungieren. Sie können, müssen jedoch nicht im Gesamtvorstand sein. Stimmenmehrheit ist ausreichend.

13.4 Wahlauswertung

1. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt, in Abweichung von § 8.7.2 zählt hier die einfache Mehrheit.

2. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl durchzuführen.
3. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

13.5 Ausnahme von der Wahlpflicht

1. Bei den Mitgliedern des Gesamtvorstandes, bei denen die geheime Wahl nicht zwingend vorgeschrieben ist (§ 13.3), kann die Mitgliederversammlung den Gesamtvorstand ermächtigen, die Position zu einem späteren Zeitpunkt ohne Neuwahlen zu besetzen, wenn eine Wahl mangels Bewerber oder aus sonstigen Gründen nicht zustande kommt.
2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist durch den Wahlleiter ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung zu beantragen.

§ 14 Vereinsvermögen

- 14.1 Die Vereinskasse ist jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren zu prüfen. Über diese Prüfung haben die Revisoren der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 14.2 Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Erreichung der Vereinsaufgabe (§ 1.3) verwendet werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln (3/4) der erschienenen Mitglieder.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte drei Liquidatoren.
- 15.3 Das Restvermögen fällt an die Gemeinde **85077 Manching** mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar zur Förderung des Sportes im **Ortsteil Oberstimm** verwendet werden darf.

Anhang I

Mitgliedsbeiträge

(§ 5 der Satzung)

1.	Jugendliche	Monat	Jahr
	a) bis zum 14. Lebensjahr	2,75 €	33,00 €
	b) von 15. bis 18. Lebensjahr	3,30 €	39,60 €
2.	Erwachsene	5,50 €	66,00 €
3.	Familienbeitrag	10,00 €	120,00 €
	(zwei Erwachsene, Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr)		
4.	Rentenbeitrag	2,50 €	30,00 €
	(ab den 65. Geburtstag) Stichtag ist 01.01.2005		

Anhang II

Ehrenordnung

(vom 20.03.1975; erweitert : 10.11.1987 , 18.09.2000 , 01.03.2003,01.08.2004)

Der Verein vergibt nach einem Punktesystem folgende Ehrenzeichen:

Ehrennadel in Bronze	bei	8 Punkten
Ehrennadel in Silber	bei	12 Punkten
Ehrennadel in Gold	bei	16 Punkten

Daneben werden für Vereinstreue folgende Ehrenzeichen vergeben :

Ehrennadel in Silber	für 25 Jahre Mitgliedschaft
Ehrennadel in Gold	für 50 Jahre Mitgliedschaft
Ehrennadel in Gold mit Kranz	für 70 Jahre Mitgliedschaft

Je ein Ehrenpunkt wird vergeben für:

6 Jahre Vereinsmitgliedschaft

Je zwei Ehrenpunkte werden vergeben für :

3 Jahre offizielle Funktionärstätigkeit

Ausserordenliche Ehrungen:

Für verdienstvolle Mitarbeit auf ehrenamtlicher Basis (ohne Bezahlung) können die Abteilungsleiter der einzelnen Sparten des Vereins, Anträge stellen , die dann von der Vorstandschaft aufgearbeitet und genehmigt werden müssen.